

Informationen zum Sonderurlaub für Jugendleiter/innen^{iv}

Die Jugendorganisationen in Baden-Württemberg führen jedes Jahr eine Vielzahl von Schulungen, Freizeiten und Ferienmaßnahmen für junge Menschen durch. Bei Jugenderholungsmaßnahmen können Kinder und Jugendliche ihre Freizeit bewusst kreativ gestalten und werden zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement durch pädagogische Begleitung hingeführt. Das Land Baden-Württemberg fördert und unterstützt die Maßnahmen.

Diese Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort wird fast ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit erbracht. Ihre Leistungen sind für unser Gemeinwesen unverzichtbar und wären für den Staat unbezahlbar. Angesichts des erheblichen zeitlichen Aufwands, den die Ehrenamtlichen in ihrer Freizeit, häufig auch über das ganze Jahr hin, für ihr Engagement erbringen, stellt die Gewährung von Sonderurlaub nach dem Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13.07.53, GVBl. S. 110, eine öffentliche Anerkennung ihres Einsatzes für Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft dar.

Maßnahmen der Jugendarbeit haben für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen keinesfalls Erholungscharakter. Diese Einschätzung würde den psychischen und physischen Anforderungen einer Jugendgruppenleitertätigkeit in keiner Weise gerecht und ist fachlich auch nicht vertretbar. Jugendgruppenleiter/innen sind bei Maßnahmen der Jugendarbeit teilweise bis zu 16 Stunden täglich mit Aufsichts- und Betreuungsaufgaben beschäftigt. Leider wird es für die Jugendverbände zunehmend schwieriger, geeignete Leiter/innen für diese verantwortungsvollen Aufgaben zu finden.

Ich bitte daher alle, die über einen Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub zu entscheiden haben, sehr herzlich, durch eine wohlwollende Prüfung zu mehr öffentlicher Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit beizutragen. Nicht zuletzt kommen auch den Arbeitgebern und Dienststellen selbst die in der Jugendarbeit eingeübten Fähigkeiten der Ehrenamtlichen, wie z.B. Führungskraft, Verantwortungsbewusstsein, Teamarbeit und Toleranz, wieder zugute.

Sonderurlaub^v

Jugendmitarbeiter/innen und alle in der Jugendarbeit Tätigen können nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Baden-Württemberg Sonderurlaub für nachstehend aufgeführte jugendpflegerische Veranstaltungen erhalten.

A) Regelung für Personen, deren Arbeitgeber ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Grundlage ist das Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. Juli 1953.

Mindestalter: 18 Jahre.

Dauer: bis zu 12 Tagen, verteilt auf höchstens 4 Veranstaltungen.

Veranstaltungen: Sonderurlaub kann beantragt werden für :

1. Die Mitarbeit in Ferienfreizeiten für Jugendliche und für die Leitung von Jugendfahrten.
2. Für den Besuch von Jugendgruppenleiterschulungen und Tagungen der Jugendverbände.

^{iv} lt. Ministerium für Kultus und Sport BW Staatssekretär Rudolf Köberle am 24.08.93

^v aus WSJ-Arbeitshilfen für Jugendleiter/innen und Jugendmitarbeiter/innen in den Vereinen

3. Für die Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, sofern diese aus Landes- oder Bundesjugendplanmitteln finanziell gefördert werden.

Antragstellung: Über die Württembergische Sportjugend. Der Antrag muß mindestens 12 Tage vor Beginn des Sonderurlaubs beim Arbeitgeber sein. Mit Rücksicht auf die Kollegen und den Betrieb empfehlen wir dringend, den Antrag auf Sonderurlaub so frühzeitig wie möglich zu stellen. Damit Sie den Antrag rasch an den Arbeitgeber weiterleiten können, benötigen wir Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers, genaue Anschrift des Arbeitgebers und präzise Angaben über Termin und Ort der Veranstaltung, für die der Sonderurlaub beantragt wird.

Bezahlung: Das Sonderurlaubsgesetz verpflichtet die Arbeitgeber nicht zur Weiterbezahlung der Bezüge. Allerdings erhalten Bedienstete des Landes Baden-Württemberg ihre Bezüge auf freiwilliger Basis weiterbezahlt

- B) Regelung für Personen, deren Arbeitgeber ihren Sitz nicht in Baden-Württemberg haben:

Unterschiedliche Regelungen gelten für:

- Bundesbedienstete und Richter im Bundesdienst
- Soldaten und Zivildienstleistende

Hier gilt, dass der Antragsteller den Antrag selbst stellen muß. Die WSJ bescheinigt allerdings auf Anfrage die Richtigkeit der Angaben. Die entsprechenden Sonderurlaubsverordnungen sehen 3 bis 12 Tage Sonderurlaub vor.

- ⇨ **Anträge sind an die WSJ (Württembergische Sport Jugend) zu stellen, nähere Informationen bei der WSJ**